



Kinderschutzkonzept

Wir leben Gottes Liebe:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“*

(Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes)

Das sollen auch die Kleinsten bereits erfahren und vorgelebt bekommen.
Starke Kinder werden starke Erwachsene, die sich für sich selbst und andere ein-
setzen

Inhalt

1.	Kinderschutz.....	4
1.1.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2.	Trägerverantwortung.....	5
1.3.	Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung.....	5
2.	Grundlagen.....	6
2.1.	Definition Kindeswohlgefährdung.....	6
2.2.	Unbeabsichtigte Grenzverletzung (siehe: Ampelbogen im Anhang).....	7
2.3.	Übergriffe (siehe: Ampelbogen im Anhang).....	8
2.4.	Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt (siehe: Ampelbogen im Anhang).....	8
3.	Teamkultur.....	9
3.1.	Einstellungsverfahren.....	9
3.2.	Bestandteile des Arbeitsvertrages.....	9
3.4.	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeiterjahresgespräche.....	10
3.5.	Ehrenamtliche und Praktikant*innen.....	10
3.6.	Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen (Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision).....	11
3.7.	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht.....	11
3.8.	Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt.....	11
3.9.	Umgang mit Nähe und Distanz.....	12
3.10.	Schutz der Intimsphäre der Kinder.....	12
4.	Einrichtungskonzeption.....	13
4.1.	Beteiligung/Rückmeldung/Beschwerde der Kinder und Eltern.....	13
4.2.	Digitale Medien.....	15
4.3.	Sexualpädagogisches Konzept unserer Einrichtung.....	16
4.4.	Externe Anbieter*innen der KiTa.....	19
5.	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung (siehe Ablaufschema und Handlungsschritte: Anhang).....	19
5.1.	Krisenteam / Krisenmanagement.....	20
5.2.	Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung.....	20
5.3.	Vorgehen bei Gefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes.....	21
5.4.	Meldepflicht.....	22
6.	Anhänge.....	24
6.1.	Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung.....	24
6.2.	Handlungsschritte und Dokumentation.....	25
6.3.	Ampelbogen.....	30
6.4.	Beschwerde und Dokumentation.....	32
6.5.	Orientierungshilfe zur Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld.....	33
6.6.	Verhaltenskodex.....	38
6.7.	Selbstverpflichtungserklärung.....	39
6.9.	Selbstauskunftserklärung.....	40
6.10.	Notfallkalender.....	41

Vorwort

Sexueller Missbrauch findet zu 52% im familiären Umfeld statt, zu 32% in Institutionen, zu 9% im weiteren sozialen Umfeld und zu 7% durch Fremdtäter. Aufgrund dieser Fakten bedarf es eine Haltung der Achtsamkeit.

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

1. Kinderschutz

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung. Unsere Kindertagesstätte ist für die Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Wir Mitarbeitenden sind uns dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII

- o § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- o § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- o § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- o § 47 Meldepflicht

Bundeszentralregistergesetz

- o §§30 und §30a
- (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8)

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) §9b Kinderschutz:

- (1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Grundgesetz Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

UN Kinderrechtskonvention:

Kinder sind vor allen Formen von Gewalt zu schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Kinder haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern und ihre Meinung wird angemessen und entsprechend des Alters und der Reife berücksichtigt.

Sozialgesetzbuches VIII (SGB) § 45 und Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG): Die Betriebslaubnis ist Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Die Eignung des Personals wird durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt. Führungszeugnisse werden in regelmäßigen Abständen (nach 5 Jahren) erneut angefordert.

SGB VIII § 47:

Darin sind unverzügliche Meldepflichten der Leitung/des Trägers geregelt:

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- konzeptionellen Änderungen
- Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigt

1.2. Trägerverantwortung

Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen:

- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder) gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten aufgezeigt.
- Zum Schutz der Kinder werden nur Mitarbeiter*innen beschäftigt, die fachlich und persönlich geeignet sind.
- Jeder neue Mitarbeiter muss ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen.

1.3. Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung

- Die Eingangstür ist nicht von außen zu öffnen. Erst nach Klingeln und Blickkontakt/Rücksprache wird die Tür geöffnet.
- Die Toiletten im Kindergartenbereich haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind.
- Beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist und ziehen Schiebetüre/Vorhang bei Bedarf zu
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an vielen Ecken Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten.
- Fotos werden nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern veröffentlicht (z.B. Gemeindebrief).
- Die Eltern geben im Betreuungsvertrag an, wer Ihr Kind abholen darf. Ist eine Person davon den Mitarbeitenden nicht bekannt, muss sich der Abholer ausweisen können.

- Wird ein Kind von einer Person, die nicht in der Liste steht, abgeholt, muss dies schriftlich (Datum, Name, Unterschrift) von dem Elternteil angekündigt sein.
- Das Personal/Leitung nimmt an der §8a Fortbildung teil und wird geschult.
- Das Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die Kinder.
- Die Kinder werden bei uns stark gemacht, lernen was Grenzen sind und dass Grenzen wichtig und richtig sind, dass sie sich ausdrücken und aufzeigen können, innerhalb der Kita, Fremden und auch nahestehenden Personen gegenüber.
- Innerhalb der Einrichtung wurde eine Mitarbeiterin als Kinderschutzbeauftragte ernannt, die im Austausch mit der Leitung steht und Thema Kinderschutz im Blick hat, an Aufgaben erinnert, am Kinderschutzkonzept mitarbeitet/es regelmäßig überprüft und die Vernetzung koordiniert.

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Mitarbeitende sind über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert. Flyer für Eltern hierzu können auf Nachfrage von Mitarbeitern ausgehändigt werden. Beispiele:

- Jugendamt:
 - Koordinierter Kinderschutz/KOKI
 - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
 - Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

2. Grundlagen

2.1. Definition Kindeswohlgefährdung

§ 1666 BGB

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Jedes Kind hat das Recht auf die Befriedigung folgender Grundbedürfnisse:

- Körperliche Schutzbedürfnisse (Essen, Trinken, Schlafen, körperliche Nähe, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Schutz vor Gefahren, Schutz vor Krankheiten, u.v.m.)
- Soziale/emotionale Bedürfnisse (Liebe, tragfähige Beziehungsmuster, Dialog und Verständigung – verbal und nonverbal, soziale Anbindung, Wertschätzung, Respekt, u.v.m.)
- Bedürfnisse nach Förderung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung, Erforschen und Erleben der Umwelt, u.v.m.)
- Bedürfnisse nach Erziehung (Werte und Normen in der Gemeinschaft, u.v.m.)

Daraus ergeben sich folgende elterlichen Aufgaben:

- Pflege und Schutz
- Bindung und Beziehung zum Kind
- Förderung der Entwicklung
- Erziehung

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein:

- körperliche und seelische Vernachlässigung (dauerhafte und wiederholte Unterlassung von körperlichen und seelischen Grundbedürfnissen)
- körperliche und seelische Misshandlung/ psychische Gewalt (Handlungen, bei denen das Kind physische und psychischen Schaden davonträgt, z.B. Schlagen, Herabsetzen, Ängstigen, Isolieren etc.)
- seelische / häusliche Gewalt (Zeugenschaft bei familiären Konflikten, z.B. Streit zwischen den Eltern)
- sexualisierte Gewalt (sexuelle Handlungen durch Körperkontakt, aber auch Zugänglichmachen/Erstellen von pornographischem Material sowie Exhibitionismus durch eine erwachsene Person)

Mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Außerdem können mögliche Indikatoren sein:

Äußeres Erscheinungsbild:

- ständig verschmutzte, verwaarloste Kleidung
- der Jahreszeit unangemessene Kleidung (z.B. im Hochsommer langärmelige Pullover um verletzte Körperteile bedeckt zu halten)
- massive Verletzungen ohne erklärbare Ursache
- Unterernährung
- Fehlende Krankenbehandlungen
- Unzureichende Körperhygiene

Verhalten des Kindes:

- Verängstigtes oder apathisches oder unangemessen aggressives Verhalten
- Spontane Äußerungen des Kindes, die auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch hinweisen
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug

Verhalten der Eltern:

- Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Einsperren) oder den Erwachsenen untereinander
- Häufiges massives Beschimpfen oder erniedrigen des Kindes
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot mit Gleichaltrigen)
- Unzureichende Ernährung/Versorgung/Krankenbehandlung des Kindes

Familiäre Situation:

- Familienbiographie (Abhängigkeitsprobleme, Kindheit der Eltern, etc.)
- Schlechte Wohnverhältnisse (vermüllt, verdreckt, erhebliche Gefahren, etc.)

2.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzung (siehe: Ampelbogen im Anhang)

Grenzverletzungen geschehen meist spontan/ungeplant und können in der Regel korrigiert werden.

Beispiele:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“...)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.3. **Übergriffe** (siehe: Ampelbogen im Anhang)

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Bei übergriffigen Kindern besprechen sich die Mitarbeiter*innen der Gruppe oder im Rahmen einer Fallberatung mit dem Team, über pädagogische Interventionen. Bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt.

Bei Übergriffen jeglicher Art geht die Leitung der Kindertagesstätte der Meldepflicht nach §47 nach und meldet den Vorfall der Fachaufsicht im Amt für Kindertagesbetreuung.

Es kann sein, dass im weiteren Verlauf eine Beratungsstelle/insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.

Wir lassen zuerst unsere ungeteilte Aufmerksamkeit dem betroffenen Kind zuteilwerden. Das Kind bekommt/erfährt den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind unangemessen verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und wird mit der mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen besprochen. (siehe Ablauf: 5.)

2.4. **Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt** (siehe: Ampelbogen im Anhang)

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch): „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)
- zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

3. Teamkultur

3.1. Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung:

- persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII (erweiterten polizeilichen Führungszeugnis)
- Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel werden erfragt
- Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen können eingeholt werden

3.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Das Führungszeugnis muss alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

3.3. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Selbstauskunftserklärung

Zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis gibt jeder Mitarbeiter eine Selbstauskunftserklärung ab. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung ist für alle hauptamtlichen, auf Honorarbasis Angestellten und Jahrespraktikanten Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Wir im Team

- Wir sind offen für Rückmeldungen – wir geben uns wertschätzende Rückmeldungen
- Wir sehen Fehler als Chance für Weiterentwicklung: Fehler dürfen passieren, jedoch nicht geheim gehalten werden
 - ➔ Fehler im Vieraugengespräch rückmelden; nicht vor anderen
- Wir reflektieren unsere Arbeit in A-Teams (nur Gruppenleitungen) und kollegialer Fallberatung
- Wir gehen wertschätzend miteinander um und geben wertschätzende Rückmeldungen (Dramadreieck)
- Wir sprechen miteinander, nicht übereinander: ich spreche bei einem Problem die Kollegin direkt an!
- Wir haben einen gemeinsamen Auftrag: einer für alle – alle für einen
- Wir kennen unsere Rollen im Team und akzeptieren diese
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten spreche ich die Kollegin, den Kollegen an. (unter vier Augen!)
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten wird die Kollegin, der Kollege aus der Situation genommen
- Wir pflegen kollegiale Beratung und Ressourcenorientierte Fallbesprechungen
- Wir holen uns Unterstützung durch Beratung von außen - Fachberatung

Wir und die Kinder

- Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe.
- Wir achten die Würde des Kindes beschämen es nicht und stellen es nicht bloß.
- Wir nehmen jedes Kind und dessen Familie so an, wie es ist.
- Wir achten die Kinder in ihrer Persönlichkeit und gehen wertschätzend mit Ihnen um.
- Wir achten sensibel und feinfühlig auf die verbalen und nonverbalen Hinweise der Kinder.

- Wir geben Raum und schaffen Möglichkeiten zur Mitbestimmung der Kinder.
- Wir geben altersgerechte und angemessen, verständliche Informationen/Erklärungen an Kinder.
- Wir hören den Kindern zu.
- Wir küssen Kinder nicht.
- Wir lassen uns nicht von Kindern küssen.
- Wir nehmen die Anliegen der Kinder ernst.
- Wir begegnen den Kindern respektvoll.
- Die Rechte der Kinder spiegeln sich im pädagogischen Handeln wider.
- Wir achten das Recht des Kindes auf Nähe und Distanz.
- Wir achten auf die selbstbestimmten Grundbedürfnisse des Kindes, wie Körperkontakt, Essen, Schlafen.
- Wir sind Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter für die Kinder.
- Wir gestalten den Alltag gemeinsam mit den Kindern.
- Unsere Kinder MÜSSEN nicht – sie DÜRFEN machen; wir möchten Kinder verstehen, aber nicht ändern- denn das Kind kann sich nur selber ändern.

(Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung: siehe Anhang)

3.4. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeiterjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden vom pädagogischen Personal und Leitung umgehend in die Einrichtungskonzeption und Kinderschutzkonzept eingearbeitet. Die neuen Mitarbeitenden erfahren, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren, Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist. Das Kinderschutzkonzept wird jährlich überarbeitet und überprüft. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die neuen erworbenen Kenntnisse der Kinderschutzbeauftragten in der Kita. Anlassbezogen wird das Schutzkonzept – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt. Im Rahmen des Mitarbeiterjahresgesprächs wird auch das Schutzkonzept thematisiert.

3.5. Ehrenamtliche und Praktikant*innen

Ehrenamtliche Mitarbeitende über einen längeren Zeitraum müssen ein Führungszeugnis vorzeigen. Die Leitung nimmt Einsicht in das Original. Eine Kopie wird mit dem Vermerk „Stimmt mit dem Original überein“ abgeheftet. Die Wiedervorlage muss nach einer Frist von 5 Jahren erfolgen. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Der Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtungserklärung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes werden unterschrieben.

Ehrenamtliche und Praktikant*innen, die kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben, sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

3.6. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen (Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision)

Unser einrichtungsspezifisches Schutzkonzept ist für Eltern auf der Homepage der Kindertagesstätte abrufbar und Personal hat zudem Einsicht in den Ordner im Personalzimmer, in dem die Kinderschutzkonzeption abgeheftet ist (kann auch von Eltern auf Nachfrage eingesehen werden).

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – meist in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen. Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle in unserer Konzeption festgehalten.

Fachberatung, Qualitätsbegleitung und Fortbildung ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Mindestens einmal jährlich geht eine Mitarbeiterin auf Fortbildung/Schulung beispielsweise zu den Themenbereichen: Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen. Anschließend informiert sie das gesamte Team über wesentliche Inhalte und Neuerungen.

3.7. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte(n) Mitarbeitende(n) und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/ Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

3.8. Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Es gibt zwei Möglichkeiten, sich an Beratungsstellen zu wenden:

- als Betroffene
- als Verantwortliche

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema „sexueller Missbrauch/Gewalt“:

- Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evang.-Luth. Kirche Bayern:

- Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de
- Fachstelle für allg. Fragen
E-Mail: fachstellesg.@elkb.de Tel: 089-5595676
- Koordinationsstelle Prävention
E-Mail: praevention@elkb.de Tel: 089-5595670

- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt
E-Mail: Ansprechstellesg@elkb.de Tel: 089-5595335
- Meldestelle (Intervention und Institutionelle Aufarbeitung)
E-Mail: Meldestellesg@elkb.de Tel: 089-5595342

Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene:

- E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help Tel: 0800 – 5040112

„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ (bundesweit, kostenfrei und anonym):

Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt

- Internet: <http://nina-info.de/hilfetelefon.html> Tel: 0800 – 2255530

3.9. Umgang mit Nähe und Distanz

Teil unseres Konzepts ist körperliche und emotionale Nähe. Kinder sind Persönlichkeiten, deren Bedürfnisse und Gefühle ernst zu nehmen sind:

Jedes Kind entscheidet selbst, welche Form der körperlichen Nähe es von Erwachsenen annehmen oder ablehnen möchte (z.B.: auf Schoss sitzen). Körperliche Kontaktaufnahme erfolgt nur als Antwort auf die Bedürfnisse eines Kindes. Gründe für erlaubten körperlichen Kontakt sind pflegerische Tätigkeiten (Wickeln, An-/Umziehen, Eincremen, Hilfe auf der Toilette, etc.) und physische bzw. soziale Bedürfnisse des Kindes (Trost, Rückzug, Nähe, Schmerz, Angst, Müdigkeit, Überforderungen etc.) Das Kind wird vorher gefragt und alle Abläufe/Handlungen werden verbalisiert. Wir achten auf Signale des Kindes (verkrampfen/ weglaufen/ strampeln o.ä.) und gehen feinfühlig darauf ein. Dies alles basiert auf einer vertrauensvollen Elternarbeit mit Transparenz, stetiger Austausch und ggf. Hilfestellung vom Elternhaus.

Umarmungen und verbale Zuneigungen werden zugelassen und auch erwidert, wird jedoch nicht forciert. Kinder werden nicht nach Bedürfnis der Mitarbeiter auf den Schoss gezogen.

Die Haltung gegenüber Küssen ist kritisch/vorsichtig: Küsse von Kindern werden nicht zugelassen, sondern andere Wege der Zuneigung angeboten (Luftkuss: Kuss in die Hand und pusten). Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden.

Küsse auf den Mund oder der Wange seitens des pädagogischen Personals ist ein Überschreiten des professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses zwischen Bezugsperson und Kind!

Die Verwendung von Kosenamen ist grundsätzlich erlaubt, wenn es diese schon von zuhause kennt und sie das Kind keinesfalls lächerlich machen oder verletzend sind (z.B. „Stinkerlein“ etc.)

3.10. Schutz der Intimsphäre der Kinder

- Pflegerische Situationen

Jedes Kind wird in der Pflege so weit unterstützt, wie es Hilfe braucht, wie zum Beispiel auf der Toilette, beim Um-/Anziehen oder Ähnlichem.

- Wickelsituation

Das Kind bestimmt, von wem es gewickelt werden möchte. Das Wickeln wird vorrangig von den festen Bezugspersonen übernommen. (Nach Einweisung und Wunsch des Kindes auch Praktikanten/Aushilfspersonal) Gewickelt werden Kinder in der Eulengruppe im Bad, wo die Schiebetüre zu gezogen werden kann, in der Zwergengruppe im Vorraum, wo ein großer Vorhang zugezogen wird und im Kindergarten in einer ruhigen Ecke/Badezimmer.

- Toilettengang

Die Kindertoilettensituation im Kindergarten ist halboffen gestaltet. Zwei Toiletten befinden sich mit Trennwänden und Türen in einem Badezimmer. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen der natürlichen kindlichen Entwicklung. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. In den Krippengruppen sind zwei Toiletten im Badezimmer ohne Trennwand installiert. Wenn ein Kind alleine sein möchte, gibt es jedoch die Möglichkeit die Badezimmertüre zu schließen, um den Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung

geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugsperson werden dabei berücksichtigt.

- Eincremen mit Sonnencreme

Die Kinder werden in der Früh schon eingecremt gebracht. Mittags, führen die Kinder dies möglichst selbstständig durch. Die Bezugsperson leistet altersentsprechende Hilfestellung, um einer Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

- Schlafsituation/Ausruhen

Wir fragen die Eltern nach Schlafritualen wie mit Fläschchen einschlafen zu Hause und versuchen, diese bei uns umzusetzen (wenn möglich). Anfangs dürfen die Kinder auch auf unserem Arm/Schoß einschlafen, wenn sie das brauchen und es die Gruppensituation zulässt. Alle Kinder dürfen sich an die Bezugsperson kuscheln, denn die Ausruh-/Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre stattfinden. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht vom Kind ausgeht. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation bis auf die Unterwäsche entkleiden, wenn das ihr Wunsch ist. Bezugspersonen behalten natürlich die Kleidung an.

Die Schlafsituation in der Krippe wird, wenn möglich, immer von mindestens zwei Bezugspersonen begleitet. In jedem Schlafräum steht ein Babyfon. Außerdem ist der Schlafräum in beiden Krippengruppen durch ein Fenster mit dem Gruppenraum verbunden und immer einzusehen. Kinder, die keinen Mittagsschlaf halten, erhalten ein Angebot zum Schlafen/Ausruhen, das sie auch ausschlagen dürfen. Sie werden außerhalb des Schlafräumes betreut, damit sie die schlafenden Kinder nicht aufwecken. Kinder, die nur kurz mittags schlafen, dürfen ebenfalls nach Beendigung ihrer Ruhezeit den Schlafräum verlassen und bspw. im Gruppenraum spielen. Wenn Krippenkinder den Mittagsschlaf sehr benötigen, aber in der Gruppe nicht zur Ruhe kommen, wird eine Lösung mit den Eltern erarbeitet (ggf. holen Eltern ihr Kind früher ab, damit es sich zuhause ausruhen kann). So beugen wir einer Überanstrengung/Überforderung oder einem Aufzwingen von der Einrichtung ausgehend vor.

4. Einrichtungskonzeption

4.1. Beteiligung/Rückmeldung/Beschwerde der Kinder und Eltern

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil unseres Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur. Kinder werden entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung beteiligt. Grundvoraussetzung ist ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander:

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe)
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Unser Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder enthält:

- Jährliche anonyme Elternbefragung
- Jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft (wenn nötig/auf Wunsch auch öfter)
- Kinderkonferenzen/-befragungen
- Möglichkeit der Beschwerde/Rückmeldung der Kinder im Tagesablauf
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Responsivität in der Krippe (in den Dialog mit den Kindern aufgrund von Signalen, Mimik, Gestik gehen)
- Konzeptionsentwicklung mit Eltern/Träger/Team

- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf. Im Umgang mit Erwachsenen gibt es eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/Ideen und Beschwerden:

Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert. Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen und den Beschwerdegrund möglichst abzustellen.

Beschwerdeanlässe sind zum Beispiel:

- Unsinniges, nicht nachvollziehbares pädagogisches Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse (unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes)
- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht Reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzungen des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

Das Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass die Beschwerde benannt wird. Zum Beschwerdeverfahren gehört ein beschriebener und veröffentlichter Ablauf mit Ansprechpartner*innen, Verlaufsdokumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung. Das Beschwerdeverfahren ist in der Konzeption der Kita beschrieben und für alle zugänglich auf unserer Homepage.

Auch Kinder dürfen mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit äußern – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung), aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen. Uns ist bewusst, dass Kinder, die ihre Anliegen nicht eindeutig benennen können (Kinder mit einer Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder), abhängiger davon sind, dass wir sensibler für ihre Beschwerde sind.

Wir richten besonderes Augenmerk auf diskriminierende Situationen im Alltag.

Ein besonderes Augenmerk richten wir mit großer Sensibilität auf Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich. Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – werden dokumentiert und im Team reflektiert, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, der Leitung/Träger und/oder externen Beratungsstellen besprochen.

Wir besprechen mit den Kindern (und ggf. Personensorgeberechtigten) die getroffenen Maßnahmen und dokumentieren sie. Beobachten wir (Bestätigung/Verdachtsmomente/Hinweise zu) Gewalt oder Missbrauch oder erzählt uns ein Kind davon, werden die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung eingeleitet. Sollten aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig sein, die dem Verhaltenskodex oder der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind! Träger und Leitung bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII handelt. Das Jugendamt wird informiert, wenn es sich bei Beschwerden um die Gefährdung des Kindeswohls handelt.

4.2. Digitale Medien

Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt (vgl. BEP S. 218 ff).

Unsere Gesellschaft befindet sich unstrittig in einer nicht mehr umkehrbaren digitalen Transformation. Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir also immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware:

- PCs, Tablets, Smartphones, Spielekonsolen
- Soziale Netzwerke und Messengerdienste
- Internet und Streamingdienste
- Computerspiele

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz. Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien sind insbesondere:

- Finanzielle Risiken durch Käufe und Abos
- Suchtverhalten (insbesondere bei Computerspielen)
- Cybermobbing
- Cybergrooming
- Betrug im Internet und Diebstahl von Daten

Vierorts wird immer noch versucht, digitale Medien aus den Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zur Einschulung fernzuhalten. Anderswo gestalten vierjährige Kinder ihre Portfolios per Tablet mit und arbeiten an Filmprojekten. Was in welchem Alter wie sinnvoll ist – auch in der Gesellschaft kontrovers diskutiert – sollte vor Ort unter Einbeziehung der Eltern ausgehandelt und im Konzept der Einrichtung verankert werden. Das Konzept und Kinderschutzkonzept sollen außerdem Aussagen zu diesen Punkten treffen:

- Welche Verhaltensregeln zur Nutzung von digitalen Medien gelten bei uns für Kinder UND Erwachsene, d.h. Mitarbeitende und Eltern?

- Nutzungszeiten – wann und wie lange?
- Was darf genutzt werden und wo?
- Umgang mit sozialen Netzwerken (z.B. sogen. WhatsApp-Gruppen)
- Wie gehen wir mit Foto-, Bild- und Videomaterial um?
- Wir schützen wir die Daten der Kinder, der Familien und unsere eigenen?
- Wie schützen wir die Kinder vor den oben genannten Gefahren, z.B. durch
 - Fortbildungen □ Gespräche / Projekte / Projektgruppen mit den Kindern
 - Medien / Arbeitsmaterialien
 - Medienbeauftragte in der Einrichtung ernennen
 - Externe Beratungsstellen hinzuziehen
- Wie gestalten wir die Kooperation mit den Eltern im Sinne einer verantwortungsvollen und sensibilisierenden Erziehungspartnerschaft?
 - Individuelle Elterngespräche
 - Elternabende
 - Workshops
 - Medien zum Thema

4.3. Sexualpädagogisches Konzept unserer Einrichtung

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe und einen Kindergarten.

Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen.

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können.

In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle. Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen

- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Wir ermutigen sie, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für:

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist. Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden.

Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen. Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr (vereinzelt auch bereits im Krippenalter). Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot. Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Grundaussagen unserer Mitarbeiter gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls)
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl
- Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken)
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen)
- Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen)
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)

- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen)
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden)

Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.:

Unterschied Jung – Mädchen, Mann – Frau:

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

„Doktorspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund. Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt.

Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel einem Jahr darf nicht überschritten werden. (Ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren werden berücksichtigt – z.B.: Stellung eines Kindes in der Gruppe, Entwicklungsstand oder Körpergröße)
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – Rückzugsmöglichkeiten, z.B. im Spielhaus oder in der Puppenecke sind gegeben – Unterhosen bleiben an
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Alle pädagogischen Mitarbeiter wissen jedoch, dass sensibel gestaltetes Beobachten wichtig ist
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt und entscheidet selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen!
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Kein Kind darf einem anderen drohen oder es erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren.

Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, (z.B. im Schlafräum hat das Kind einen geschützten Rahmen, wenn es abgedunkelt ist und eine Decke hat) sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht. Etwa während des Morgenkreises wird das Verhalten des Kindes unbemerkt gelenkt, indem es in ein Gespräch verwickelt wird oder alle Kinder einbezogen werden. („alle setzen sich mal wieder gerade hin“).

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen: Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: Das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

4.4. Externe Anbieter*innen der KiTa

Im Rahmen unseres inklusiven Konzeptes der Kita gibt es verschiedene externe Anbieter: Therapeuten (z.B. Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie) und Frühförderstellen (Rosenhag und fit for school). Das Angebot erspart Fahrtwege für Personensorgeberechtigte.

Wann/wie/wer/wo:

- Innerhalb der Öffnungszeiten unserer KiTa in unseren Räumlichkeiten (Fuchsbau – oder nach Verfügbarkeit Intensivräume)
- Alltagsintegrierte Settings, „Eins zu eins-Settings“ oder in Kleingruppen, pädagogisches Personal/Individualbegleitung kann jeder Zeit hinzukommen.

Einbindung in die Einrichtungskonzeption:

- KiTa- Konzeption wird bereichert
- Fortsetzung der Förderangebote im Alltag der KiTa im Sinne der Teilhabe-Förderung
- Gemeinsame Gespräche (Fachdienststunden) mit Team und evtl. auch Eltern

Was braucht es:

- Transparenz über die Angebotsform (Austausch mit Gruppenleitung/Leitung)
- Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis (alle 5 Jahre), Vermerk auf Kopie „stimmt mit Original überein“ oder es wurde abgeklärt, dass der Leitung des Anbieters alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird
- Zustimmungserklärung der Personenberechtigten

5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

(siehe Ablaufschema und Handlungsschritte: Anhang)

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Unser Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme. Alle im Notfallplan benannten Ereignisse werden unverzüglich dem Jugendamt von Leitung/Träger gemeldet, gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII. (Notfallplan: Siehe Anhang)

5.1. Krisenteam / Krisenmanagement

Die Zusammensetzung des Krisenteams unserer KiTa, das bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt einberufen wird, wird im Vorfeld geklärt, da Vorwürfe, Verdacht und Taten in diesem Rahmen zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Beteiligten führen kann.

In diesem Team werden die weiteren Handlungen koordiniert und abgestimmt. Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Mögliche Zusammensetzung eines Krisenteams in unserer KiTa könnte sein:

- Trägervertreter/Pfarrer
- Kinderschutzbeauftragte unserer KiTa
- Einrichtungsleitung/stellvertr. Leitung/Krippenleitung
- Erfahrende Berater*innen aus den Beratungsstellen des Dekanats
- Insofern erfahrene Fachkraft aus unabhängiger Beratungsstelle
- Beauftragte*r für Notfallseelsorge des Dekanats
- Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern

Die Zusammensetzung des Krisenteams wird nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden).

Aspekte eines Handlungsplans für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:

- Vorgehen bei Verdacht/Vorkommnis: Wer ist in der Institution zuständig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
- Sofortmaßnahmen: Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
- Einschaltung von Dritten: Wie und von wem wird das Jugendamt informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann/wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?
- Dokumentation: Wer dokumentiert was/wie?
- Datenschutz: Welche Informationen dürfen/müssen an wen/wann/wie weitergeleitet werden?
- Öffentlichkeitsarbeit: Benennung einer Ansprechperson für (Presse-)Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
- Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation: Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

5.2. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den KollegInnen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.

- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden jährlich belehrt.
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt, bzw. kann jederzeit die Info bei der Leitung oder Stellvertretung einholen
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der beurteilende Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten.
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien).

Rahmenbedingungen:

- Es soll sichergestellt sein, dass Kinder in unserer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen.
- Die persönliche Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist sichergestellt (einmalig und dann alle 5 Jahre mittels eines erweiterten Führungszeugnisses, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex).
- Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem Jugendamt klärt die entstehenden Verpflichtungen.

5.3. Vorgehen bei Gefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Anhaltspunkte beim Kind sind:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von der Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen, Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und – Fähigkeit
- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert.
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

5.4. Meldepflicht

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenden Fachkraft. Gemäß § 47 Satz werden Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl eines Kindes beeinträchtigen, gemeldet. Meldepflichtig sind Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten. Beispiele:

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen:

- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Vernachlässigung

c) Katastrophenähnliche Ereignisse:

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden (mit massiver Beeinträchtigung der Kita), Hochwasser, Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, schwere Unfälle, Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt), Todesfall bei Mitarbeitenden, Notarzteinsatz in der KiTa

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

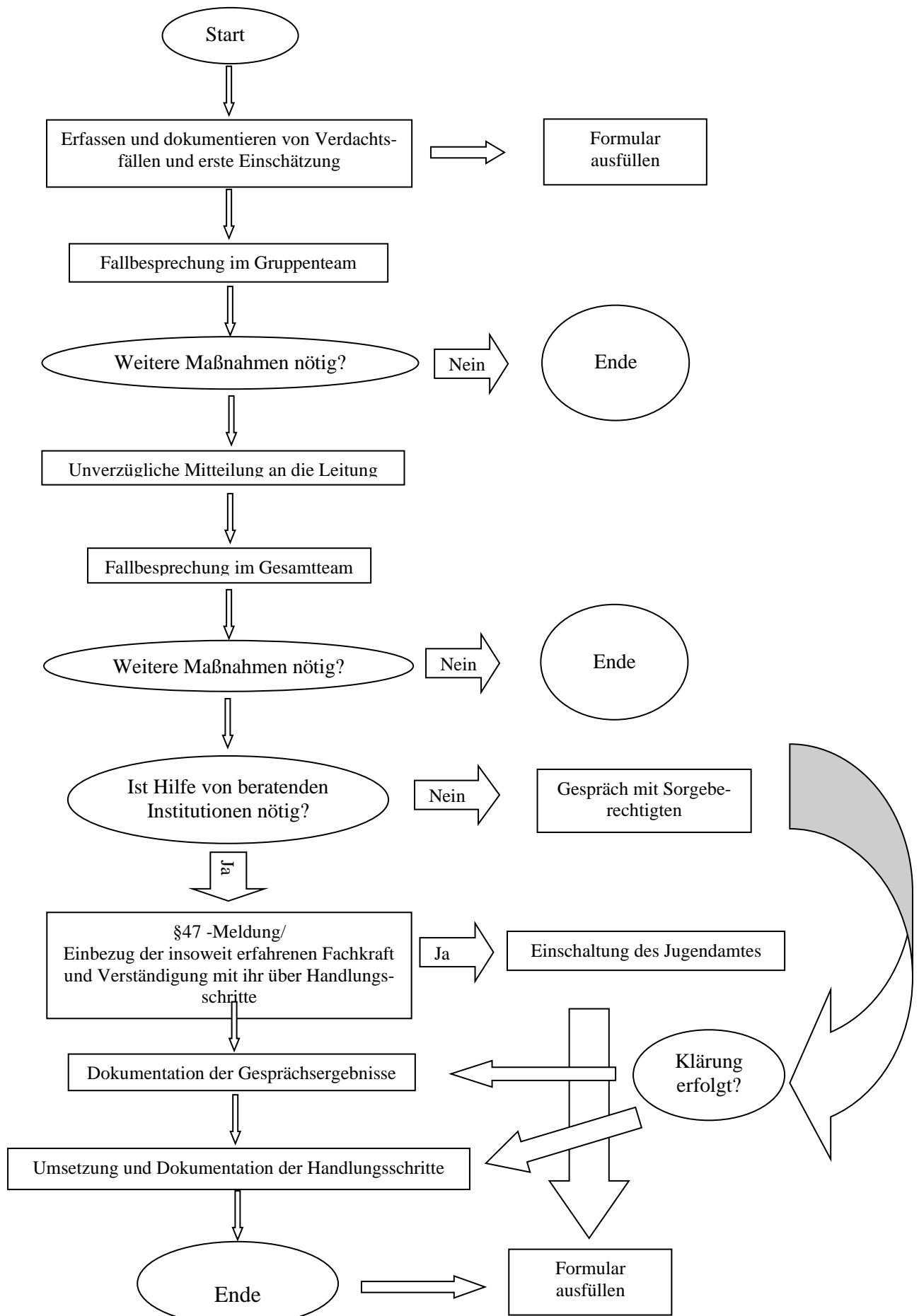
- Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen.
- Eintragungen in Führungszeugnissen werden der betriebserlaubniserteilenden Behörde gemeldet, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Beispiele:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

6. Anhänge

6.1. Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung



6.2. Handlungsschritte und Dokumentation

Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Name, Anschrift, Alter des Kindes	
Name, Anschrift Personberechtigten	
Name der beschuldigten MA	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation
Wahrnehmung / Anhaltspunkte (kindl. Äußerungen/Rückmeldung Eltern/eigene Beobachtungen etc.)	Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte (Kind/Eltern/MA): Von _____ gesehen. Wann – Datum, Uhrzeit: _____ Über welchen Zeitraum: _____ Häufigkeit: _____ Wer war beteiligt: _____ Was ist passiert:
Mitteilung an Leitung/Träger: Bewertung	Kann die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden? O Ja (Rehabilitation) O Nein, Verdacht erhärtet sich evtl. noch
Krisenteam	Information an Träger / Krisenteam
Rückmeldung	Lösung erfolgt? O Ja Welche? Dokumentation O Nein Weiteres Verfahren festlegen / Dokumentation
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	am: _____ - Meldung an das Jugendamt nach §47 am: _____ Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am: _____ mit: _____ Einschätzung/Ergebnis der Fallbesprechung: _____ _____ Kann die Vermutung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden? O JA: Rehabilitation / Information des Jugendamtes O NEIN: Verdacht erhärtet sich; Gefährdung besteht ➤ Krisenteam plant weitere Handlungsschritte
Sofortmaßnahmen Einleiten	Kontakt zw. (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen ➤ Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde (Gründe für Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen

	<p>Beratung müssen dokumentiert werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe/Dokumentation:
Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten MA`s	<p>Eigene Sicht des Vorfalls /Stellungnahme zu Anschuldigungen Vorwürfe/Situation benennen; fachliches Einordnen des Fehlverhaltens (Verweis auf Verhaltenskodex/Schutzkonzept) Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren Dokumentation:</p> <p>Kann die Vermutung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden? O JA: Rehabilitation / Information des Jugendamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Information an Jugendamt und Personenberechtigte <p>Dokumentation der Ergebnisse:</p>
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	<p>O NEIN; Anhaltspunkte verschärfen sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einleitung arbeitsrechtl. Konsequenzen (Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung ➤ Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde: Anzeige erstatten
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern ➤ Evtl. auch früher!	<p>Information über getroffene Maßnahmen – wann? Wie? Mit wem? (sensibel und sorgsam abwägen) Welche Beratung/Begleitung und durch wen brauchen die Betroffenen (Eltern/Kinder):</p>
Information an andere MA`s und Elternschaft	<p>Wer wird wann von wem und wie informiert? MA`s: Elternschaft:</p>
Öffentlichkeit	<p>Eine Ansprechpartnerin: Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung:</p> <p>Über wen läuft Kommunikation mit Medien:</p>
Rehabilitation	<p>Verdacht falsch: Maßnahmen einer vollständigen Rehabilitation seitens des Trägers!</p>
Aufarbeitung	<p>Hilfen für Aufarbeitung: Supervision; unabhängige, fachl. Begleitung von außen; Coaching Leitung/Team</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Analyse der Ursachen möglicher (struktureller/konzeptioneller) Fehlerquellen

Kindeswohlgefährdung im pers./fam. Umfeld

Name, Anschrift, Alter des Kindes	
Name, Anschrift Personenberechtigten	
Name der beschuldigten MA	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation
Wahrnehmung / Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende	<p>Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte (Kind/Eltern/MA): Von _____ gesehen. Wann – Datum, Uhrzeit: _____ Über welchen Zeitraum: _____ Häufigkeit: _____ Mit welchem Verfahren dokumentiert? (ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des Jugendamtes) _____ Was ist passiert: Information des Trägers: _____</p>
Mitteilung an Leitung/Träger und kollegiale Beratung im Team Feststellung des Sachverhaltes	<p>Kann die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden? O Ja O Nein, „anonymisierte Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos</p>
Gemeinsame Bewertung des Sachverhalts	<p>Wer wurde wann durch wen womit informiert? Was wurde mit wem vereinbart? (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? _____ - Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation gekommen? <p>O Nein: Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner sozialer Dienst /ASD) – Übergabe nachweisbar machen z.B. schriftl. Mitteilung. Ggf. Polizei/Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber wenn möglich nicht ohne ihr Wissen</p>
	<p>Wer wurde wann durch wen womit informiert? Was wurde mit wem vereinbart?</p>

	<p>(Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit) Können Personenberechtigte einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>O Ja: Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...) Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am: Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart:</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen? O Nein Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens: Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart:</p> <p>O Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart?</p> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich? O Ja, Ende: Schutzauftrag erfüllt O Nein: Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p>

	<p>Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? _____ Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? _____ Erneutes wird die „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung hinzugezogen. Ggf. Übergabe an das Jugendamt, ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wer wurde wann durch wen womit informiert?</p> <p>Was wurde mit wem vereinbart?</p>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ ASD durch den Träger/die Leitung</p> <p>Übergabe nachweisbar dokumentieren</p> <p>Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern!</p>	<p><u>Schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt</u> mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Name, Anschrift, ggf. abw. Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ➤ Name, Anschrift, ggf. abw. Aufenthaltsort der Eltern/Personenberechtigten, Tel. ➤ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ➤ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ➤ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ➤ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ➤ beteiligte Fachkräfte, ggf. bereits eingeleitete Maßnahmen ➤ weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>Meldung durch den Träger am:</p> <p>Vereinbarungen mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart?</p>
<p>Anmerkungen</p>	

6.3. Ampelbogen

Dieses grenzüberschreitende Verhalten schadet Kindern und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Damit Kinder geschützt werden können, wünschen wir uns, dass sie sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen

- Intim anfassen
- Schlagen
- Schütteln
- Küssen
- Einsperren
- Verletzen
- Misshandeln
- Angst machen
- Zum Essen zwingen
- Zwingen sich ausziehen
- Fotos ungefragt ins Internet stellen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Beim Toilettengang Türe offenlassen (nur, wenn Kind es möchte)
- Unangemessenes und herablassendes Anschreien
- Zum Schlafen zwingen
- Zum Körper waschen/Zähne putzen/Toilettengang/Nase putzen zwingen oder dies ungefragt tun
- Erpressung
- Kind bloßstellen
- Kind lächerlich machen
- Missachtung
- Diskriminierung
- Vernachlässigung (Zuwendung, Pflege, Ernährung)
- Über das Kind oder deren Eltern abwertend sprechen
- Drohende Bewegungen machen (z.B.: erhobener Zeigefinger)
- Kinder ignorieren, wenn sie etwas brauchen
- Kind verbal demütigen
- Abwertende Körpersprache (z.B. abfällig anschauen)
- Abwertende Sprache (z.B. „Stell dich nicht so an“)
- Pflegesituation in ungeschützten Bereichen (z.B. am Fenster)

Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Damit wir dieses Verhalten besprechen und ändern können, wünschen wir uns, dass Kinder dies mitteilen

- Auslachen
- Ironie
- Regeln einseitig ändern
- Stigmatisieren (Merkmale/Eigenschaften zuschreiben)
- ständiges unangemessenes Loben
- Strafen
- aggressive Sprache
- Ausgrenzen: „Du darfst nicht mitmachen“
- Zwang
- Vorführen / Bloßstellen
- Erniedrigen
- Abwertende Sprache
- Ignorieren

- Kinder mit anderen Kindern vergleichen
- Nicht ernst nehmen
- Respektlos behandeln
- Keine Wertschätzung entgegenbringen
- Kinder bevorzugen oder vernachlässigen
- Kinder nicht ermutigen
- Kinder nichts ausprobieren lassen
- Selbstwertgefühl/Selbstvertrauen nicht fördern

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden

Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können

- Regeln einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern/ Erwachsenen unterbinden
- Hilfe/ Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung
- Strukturen einhalten
- Klare, glaubwürdige und natürlich Konsequenzen erleben
- Unversehrtheit wahren
- pädagogisch Einfluss nehmen
- wenn Kinder Grenzen signalisieren, diese Erwachsenen wahrnehmen und respektieren
- gewaltfreie Kommunikation
- mit den Kindern Regeln und Abmachungen erarbeiten
- Toilettengang im Rahmen der Sauberkeitserziehung
- Wetterentsprechende Kleidung tragen
- Hände waschen nach Garten / vor dem Essen / nach dem Essen

6.5. Orientierungshilfe zur Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Sorgeberechtigte(r):

Ausfüllende Fachkraft:

Datum:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich			
. Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung:

Rot: (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht

Gelb: Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit

Grün (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt

k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k.A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k.A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges				

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k.A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				

Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)	rot	gelb	grün	
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)	rot	gelb	grün	
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind	rot	gelb	grün	
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)	rot	gelb	grün	
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur	rot	gelb	grün	
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten	rot	gelb	grün	
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel	rot	gelb	grün	
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	rot	gelb	grün	
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung	rot	gelb	grün	
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu	rot	gelb	grün	
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)	rot	gelb	grün	
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu	rot	gelb	grün	
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)	rot	gelb	grün	
Sonstiges	rot	gelb	grün	

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionsfähigen Möbel...)	rot	gelb	grün	
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)	rot	gelb	grün	
Beengte Wohnsituation	rot	gelb	grün	
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)	rot	gelb	grün	
Sonstiges	rot	gelb	grün	

Risiko und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
Unerwünschte Schwangerschaft	rot	grün	
Früh- u/o Mangelgeburt	rot	grün	
Mehrlingsgeburt	rot	grün	
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes	rot	grün	
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)	rot	grün	
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)	rot	grün	

Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k.A	Trifft nicht zu	Trifft zu	k.A
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Es muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es muss berücksichtigt werden, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können.

Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?

Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern:

Ergebnis:

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
<input type="checkbox"/>	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
<input type="checkbox"/>	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
<input type="checkbox"/>	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

6.6. Verhaltenskodex

Wir im Team

- Wir sind offen für Rückmeldungen – wir geben uns wertschätzende Rückmeldungen
- Wir sehen Fehler als Chance für Weiterentwicklung: Fehler dürfen passieren, jedoch nicht geheim gehalten werden: Fehler im Vieraugengespräch rückmelden; nicht vor anderen
- Wir reflektieren unsere Arbeit in A-Teams (nur Gruppenleitungen) und kollegialer Fallberatung
- Wir gehen wertschätzend miteinander um und geben wertschätzende Rückmeldungen
- Wir sprechen miteinander, nicht übereinander: ich spreche bei einem Problem die Kollegin/den Kollegen direkt an!
- Wir haben einen gemeinsamen Auftrag: einer für alle – alle für einen
- Wir kennen unsere Rollen im Team und akzeptieren diese
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten spreche ich die Kollegin, den Kollegen an. (unter vier Augen!)
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten wird die Kollegin, der Kollege aus der Situation genommen
- Wir pflegen kollegiale Beratung und Ressourcenorientierte Fallbesprechungen
- Wir holen uns Unterstützung durch Beratung von außen - Fachberatung

Wir und die Kinder

- Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe.
- Wir achten die Würde des Kindes beschämen es nicht und stellen es nicht bloß.
- Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist.
- Wir achten die Kinder in ihrer Persönlichkeit und gehen wertschätzend mit Ihnen um.
- Wir achten sensibel und feinfühlig auf die verbalen und nonverbalen Hinweise der Kinder.
- Wir geben Raum und schaffen Möglichkeiten zur Mitbestimmung der Kinder.
- Wir geben altersgerechte, angemessen, verständliche Informationen/Erklärungen an Kinder.
- Wir hören den Kindern zu.
- Wir küssen Kinder nicht.
- Wir nehmen die Anliegen der Kinder ernst.
- Wir begegnen den Kindern respektvoll.
- Die Rechte der Kinder spiegeln sich im pädagogischen Handeln wider.
- Wir achten das Recht des Kindes auf Nähe und Distanz.
- Wir achten auf die selbstbestimmten Grundbedürfnisse des Kindes, wie Körperkontakt, Essen, Schlafen.
- Wir sind Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter für die Kinder.
- Wir gestalten den Alltag gemeinsam mit den Kindern.
- Unsere Kinder MÜSSEN nicht – sie DÜRFEN; wir möchten Kinder verstehen, aber nicht ändern- denn das Kind kann sich nur selber ändern.

Ich, verpflichte mich diesem Kodex!

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

6.7. Selbstverpflichtungserklärung

- Ich sehe in der Kita die Selbstbestimmung der Kinder als wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Ich Sorge dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Ich lasse keine Berührungen von Kindern zu, wenn sie unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und an der Brust weise ich zurück.
- Ich berühre Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Ich ermögliche Kindern, unangenehme Situationen jederzeit verlassen zu können. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, reflektiere ich diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt.
- Ich küsse Kinder nicht aktiv und lasse mich nicht auf den Mund küssen.
- Ich spreche Kinder mit ihrem Namen an.
- Ich messe Fieber nur mit einer nichtinvasiven Methode.
- Ich begleite den Toilettengang nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Ich dusche Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung oder Unterhose.
- Ich benutze eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Po.
- Ich achte auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstütze meine KollegInnen. Kollegiale Kritik erwarte und reflektiere ich.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Ich fordere die Kinder und Eltern zu Rückmeldung auf und nehme Kritik an.
- Ich bin mit meiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen der Kinder erstelle ich ausschließlich mit Medien der Einrichtung. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten muss vorliegen.
- Mein privates Handy ist während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.
- Angebote mit Kindern biete ich in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen an.
- Ich führe nur Eins-zu-Eins-Settings durch, wenn es einer konzeptionellen Begründung bedarf. Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Mitarbeitende

6.9. Selbstauskunftserklärung

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach:
§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3,
den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, Leitung der Kindertagesstätte Auferstehungskirche, sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Mitarbeitende

6.10. Notfallkalender

Der Notfallkalender ist beigelegt.